

## **Änderung Nr. 15 des Landschaftsplanes 1988 der Stadt Aachen – Naturschutzgebiet Indetal –**

für den Planbereich in den Stadtbezirken Aachen-Brand und Aachen-Kornelimünster/Walheim  
zwischen Trierer Straße (B 258), Ortslage Krauthausen und der Stadtgrenze zu Stolberg

### **Textliche Darstellungen und textliche Festsetzungen mit Erläuterungsbericht**

Der Landschaftsplan der Stadt Aachen, der seit dem 17.08.1988 rechtskräftig ist, besteht aus der Entwicklungskarte (M 1:15.000), der Festsetzungskarte (M 1:5.000) und den textlichen Darstellungen und textlichen Festsetzungen mit Erläuterungsbericht.

Neben den Änderungen und Ergänzungen der Festsetzungskarte und der Karte Entwicklungsziele für die Landschaft werden im Textband zum Landschaftsplan 1988 der Stadt Aachen die textlichen Darstellungen und textlichen Festsetzungen sowie der Erläuterungsbericht aufgrund der Änderung Nr. 15 - Naturschutzgebiet Indetal - ergänzt bzw. geändert.

Darüber hinaus sind die allgemeinen Festsetzungen zu Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten sowie zu den Befreiungs- und Ordnungswidrigkeitstatbeständen Inhalt dieser Landschaftsplanänderung. Der vollständige Text der Änderung Nr. 15 des Landschaftsplanes 1988 der Stadt Aachen – Naturschutzgebiet Indetal – ist nachfolgend beigelegt.

## 3.1 Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)

## 3.1.4.1 Ausbau für extensive Erholung (Entwicklungsziel 4 e)

Das Entwicklungsziel .... dargestellt.

	die extensive Erholung empfehlenswert
c) den Lousberg	Der Lousberg ist entsprechend ausgebaut.
d) den verbindenden Grünzug östlich Haaren, entlang der BAB Aachen-Köln als Verbindung zwischen Gut Kalkofen und dem Haarbachtal	Der verbindende Grünzug östlich Haaren, entlang der BAB Aachen-Köln soll durch Anlage von Spazierwegen vom Bereich Kalkofen in Richtung Haarbachtal den Zugang in die freie Landschaft ermöglichen.
e) das Haarbachtal und der angrenzende Höhenzug bis zum Wolfsberg	Für diese Bereiche bestehen schon umfangreiche Wegesysteme, die stellenweise ergänzt werden können.
f) Teile der Haarener und des Würselener Waldes	Im Bereich der angeschütteten Fläche am Kalkberg zwischen der Herrenbergstraße und der Kalkbergstraße sollen keine Erschließungsmaßnahmen durchgeführt werden.
g) der Aachener Stadtwald mit den nördlich zur Bebauung hin vorgelagerten Grünlandflächen und den Bachtälern, die bis in den Innenbereich führen.	
Teile des Inde- und Haarbachtales	Für die Bereiche des Inde- und Iterbachtals sind die Planungen der Wasserwirtschaft zur Anlage von Talsperren und, besonders im Iterbachtal, die Biotopausweisungen zu berücksichtigen.
i) als Verbindung von Oberforstbach zum Indetal den Bereich des Oberforstbacher Baches, des Breite Baches und des Rollefer Baches	Die Landschaft hat an sich einen hohen Erholungswert, der nicht unbedingt von einer Verdichtung des Wegenetzes abhängt.
j) das Indetal zwischen Kornelimünster und Hahn	
k) das Iterbachtal zwischen Kornelimünster und der Monschauer Straße (L 233)	

3.2 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG)3.2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 LG in Verbindung mit § 34 (1) LG)

Im Stadtgebiet Aachen wurden folgende Naturschutzgebiete festgesetzt.			Die Naturschutzgebiete sind in der Festsetzungskarte M 1:5.000 festgesetzt.	
Nr. Bezeichnung	Stadtbezirk	Größe ha	Schutzwürdige Biotop LB	Geologische Naturdenkmale GND
N 1	Orsbacher Wald	21	LB 8, 9 und 10	-
N 2	Seffent mit Wilkensberg	17	Teilbereich aus LB 7 LB 16, 17, 23, 25	GND 13
N 3	Schneeberg	15	LB 18, 19, Teilbereich aus LB 14 und 20	-
N 4	Bildchen	6	Teilbereich aus LB 35 LB 47	-
N 5	Klauserwäldchen Frankenwäldchen	20	Teilbereich aus LB 60 und LB 92	GND 3
N 6	Walheim	25	Teilbereich aus LB 63	GND 4
N 7	Mönchsfelsen	5	LB 58	GND 9
N 8	Schmithof	5		GND 7
N 9	Oberlauf der Inde im Müns- terwald	30	Teilbereich LB 68, 69 und 70	-
N 10	Freyenter Wald	7	Teilbereich aus LB 56	-
N 11	Indetal	140		

Gesamtgröße:

291

Die Naturschutzgebiete erstrecken sich über folgende naturnahe Lebensräume (LB) und geologisch schützenswerte Objekte (GND):

N 7     Mönchsfelsen

LB 63     Bewaldete Kuppe und Wiesengelände südlich von Hahn am Mönchsfelsen

GND 9     Mönchsfelsen in Hahn

N 8     Schmithof

LB 58     Aufgelassener Steinbruch mit umgebenden Waldgelände

GND 7     Steinbruch östlich Wasserwerk Schmithof

N 9     Oberlauf der Inde im Münsterwald

LB 68     Oberlauf der Inde im Münsterwald und Nebental  
(Prälantensief)

LB 69     Talrinne des Fobisbaches und seiner Quellenbereiche im Münsterwald

LB 70     Oberlauf der Inde im Münsterwald, Prälantendistrikt

N 10    Freyenter Wald

LB 56     Freyenter Wald bei Lichtenbusch (Teilbereich)

N 11    Indetal

## 3.2.1.1 Allgemeine Festsetzungen

<p>Für alle Naturschutzgebiete gelten folgende Regelungen:</p> <p>Naturschutzgebiete werden gemäß § 20 LG festgesetzt, soweit dies erforderlich ist</p> <p>a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder -stätten bestimmter wildlebender Pflanzen oder wildlebender Tierarten</p> <p>b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen Gründen,</p> <p>c) wegen der Seltenheit, besonderer Eigenart oder hervorragender Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles.</p>	
<p>Zur Erreichung des jeweiligen Schutzzweckes werden gemäß § 19 Abs. 2 LG die notwendigen Verbote und Gebote festgesetzt.</p> <p>A) <u>Verbote</u></p> <p>Nach § 34 Abs. 1 LG sind in Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beseitigung, Beschädigung, Veränderung oder zu einer nachhaltigen Störung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile führen können.</p> <p>Insbesondere sind verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Das Betreten, Fahren und Reiten außerhalb der dafür bestimmten Wege und Flächen.</li> <li>2. Wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, sie einzufangen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen.</li> </ol>	
	<p>Die zum Begehen freigegebenen Wege und deren Zweckbestimmung sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellt. Soweit dort Wege zum Begehen freigegeben sind, bestehen aus der Sicht des Naturschutzes keine Bedenken, diese Wege auch für das Befahren mit Fahrrädern ohne Hilfsmotor und Rollstühle freizugeben.</p>

<p>Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln.</p> <p>3. Grünland, Brachen und Magerrasen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;</p> <p>4. Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel einzubringen.</p> <p>5. Feuer machen;</p> <p>6. bauliche Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen sowie deren Nutzung zu ändern, auch wenn es keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedarf; ausgenommen sind offene Ansitzleitern zum Zweck der ordnungsgemäßen Jagdausübung;</p> <p>7. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen aufzustellen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge anzulegen, zu ändern oder bereitzustellen.</p> <p>8. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern; fließende oder stehende Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen oder zu ändern; Entwässerungsmaßnahmen oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen durchzuführen;</p> <p>9. Wege, Zäune oder andere Einfriedungen sowie ober- oder unterirdische Leitungen anzulegen oder zu ändern; ausgenommen sind ortsübliche Weidezäune oder für den Forstbetrieb notwendige Kulturzäune;</p>	
---	--

<p>10. Verkaufsstände oder -wagen aufzustellen, Werbeanlagen, Warenautomaten oder Hinweiszeichen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder gesetzlich zugelassen sind, anzubringen;</p> <p>11. Bäume, Sträucher und Hecken oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinflussen;</p> <p>12. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste und flüssige Abfälle zu lagern;</p> <p>13. Gülle, Klärschlamm und Gärfutter sowie sonstige Düngemittel und Kalk anzubringen oder zu lagern;</p> <p>14. Wildäcker anzulegen;</p> <p>15. das Klettern in den Felswänden der geologischen Naturdenkmale;</p> <p><u>b) Nicht betroffene Tätigkeiten</u> Unberührt bleiben, soweit nicht für die einzelnen Naturschutzgebiete etwas anderes festgestellt ist:</p> <p>1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang von den Verboten Ziffer 3.2.1.1 a Nr. 1 und 3</p> <p>2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang von den Verboten Ziffer 3.2.1.1 a Nr. 1, 3 und 12;</p>	
--	--

<p>3. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei und der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 Bundesjagdgesetz soweit nicht in den Naturschutzgebieten besondere Regelungen getroffen werden;</p> <p>4. die von der Stadt Aachen als Untere Landschaftsbehörde bzw. von der Unteren Forstbehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen und solche, die sie selbst ausführt sowie Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (Verkehrssicherung).</p> <p>3.2.1.2 Gebietsspezifische Festsetzungen</p> <p>Über die allgemeinen Regelungen hinaus werden für die einzelnen Naturschutzgebiete folgende gebietsspezifische Festsetzungen getroffen.</p> <p>N 1 Orsbacher Wald Das Naturschutzgebiet „Orsbacher Wald“ liegt im äußersten Westteil des Stadtbezirkes Aachen-Laurensberg, Ortsteil Orsbach und umfaßt die Bereiche N 1.1 Großer Busch und N 1.2 Kleiner Busch. Es wird in die Zonen 1,2,3 und 4 eingeteilt, die in der Festsetzungskarte M 1: 5.000 dargestellt sind.</p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt</p> <p>a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten bestimmter wildwachsender...</p>	<p>Eine Kurzbeschreibung (Auflistung) der in den Naturschutzgebieten befindlichen Biotope ist im Text zur Grundlagenkarte II enthalten.</p> <p>Laurensberg, 26</p> <p>Das Naturschutzgebiet erstreckt sich über die naturschutzwürdigen Biotope LB 9 und 10 sowie über einen Teil des LB 7 (Bereich N 1.1) und über LB 8 (Bereich N 1.2).</p> <p>Der Schutzzweck ergibt sich aus § 20 Buchstabe a und b LG. Die Schutzwürdigkeit und die pflegerischen Maßnahmen im großen Busch wurden in einem Gutachten ...</p>
--	--



## 3.2.12 Gebietsspezifische Festsetzungen

Über die allgemeinen..... getroffen.

Eine Kurzbeschreibung.... enthalten.

N 11

Indetal

Stand: 14. August 2000

Brand 51,61

Kornelimünster/Walheim 61,71

<p>Das Naturschutzgebiet "Indetal" erstreckt sich vom Krebsloch bis zur Stadtgrenze an der Elgermühle. Es wird im Westen durch die B 258, im Osten durch die Ortslage Krauthausen und im Norden durch die Ortslage Brand begrenzt. Das Naturschutzgebiet umfaßt die Talauie und die angrenzenden, derzeit überwiegend als Grünland genutzten Hanglagen. Das Naturschutzgebiet ist in Zonen eingeteilt, die in der Festsetzungskarte M 1 : 5.000 dargestellt sind</p>	<p>Das Naturschutzgebiet erstreckt sich auch über die ehemaligen naturschutzwürdigen Biotope LB 45, LB 84, LB 82, LB 83, LB 99, LB 139, LB 140 und LB 153 ( teilweise, Abschnitte bis zur Stadtgrenze) sowie über das geologische Naturdenkmal GND 10, die jetzt aufgehoben werden und in das N 11 Indetal übergehen.</p>
<p>Die Schutzausweisung erfolgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) zur Erhaltung des naturnahen Bachlaufs der Inde</li> <li>b) zur Erhaltung und Schaffung einer naturnahen Bachauie mit Auwäldern, Feucht- und Naß-Wiesen, Staudenfluren und Heckengehölzen sowie der in den Hanglagen vorhandenen Magerrasen und Obstwiesen</li> <li>c) zur Erhaltung natürlicher Überschwemmungsgebiete</li> <li>d) Erhaltung eines Steinbruchs aus wissenschaftlichen und erdgeschichtlichen Gründen sowie der Seltenheit und Eigenart</li> </ul>	<p>Der Schutzzweck ergibt sich aus § 20 Buchstabe a und b LG. Die Schutzwürdigkeit und die pflegerischen Maßnahmen wurden in den Vegetationsgutachten Indetal Aachen-Brand, den Faunistischen Untersuchungen - Herpetologisches Gutachten 1990 -, die Avicoenose des Indetales und im Landwirtschaftlichen Fachbeitrag zum Teilbereich des Landschaftsplanes der Stadt Aachen der Landwirtschaftskammer Rheinland dargestellt. Die darin festgelegten Maßnahmen sind Richtschnur für die weitere Nutzung und Pflege des Indetales.</p>
<p><b>Verbote:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Jegliche Düngung sowie der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln ist untersagt.</li> <li>b) Das Beweiden mit mehr als 1,4 Großvieheinheiten pro ha ist untersagt. Vorhandene Gehölze sind gegen Pferdeverbiß durch Auszäunung zu schützen.</li> <li>c) Die Wege, die nicht vom Betretungsverbot für NSG betroffen sind, sind auch gleichzeitig Wirtschaftswege. Sie sollten nicht weiter ausgebaut werden.</li> <li>d) Die textlichen Festsetzungen zu den einzelnen Zonen dürfen nicht den Zielen des Hochwasserschutzes bzw. des in der Neufestsetzung befindlichen Überschwemmungsgebietes Indetal widersprechen.</li> </ul>	
<p><b>Gebote:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Verkippte Steilwände des Indeufers sind wieder freizustellen.</li> <li>b) Im Bereich nördlich des Rollefaches ist ein Laichgewässer für Amphibien anzulegen.</li> <li>c) Auf dem Gelände der alten Kläranlage an der Grachtstraße ist eine Flachwasserzone anzulegen.</li> <li>d) Die Christbaumkultur an der B 258 ist zu entfernen.</li> </ul>	<p>Die vorgesehenen Maßnahmen sollen durch öffentlich-rechtliche Verträge vorbereitet werden, in denen auch die Kosten und die abschließende Entschädigung geregelt werden.</p>

- e) Die vorhandenen Nadelgehölze sind bei Hiebsreife in Laubgehölze umzuwandeln, z.B. Traubeneiche, Stieleiche, Rotbuche, Esche, Bergahorn, Feldahorn, Vogelkirsche, Hainbuche, Birke, Schwarzerle, Eberesche, Espe, Weiden.
- f) Der Nelken-Haferschmielen-Rasen im Böschungsbereich an der Grachtstraße soll nicht gemäht werden. Gehölzaufwuchs ist durch Entkusseln einzudämmen. Aufkommende Stauden sind gelegentlich zu entfernen.
- g) Die Brunnenkresseflur im südlichen Straßengraben an der Grachtstraße zwischen Krauthausen und Inde ist zu erhalten. Zu diesem Zweck sind die Grabenböschungen zwei mal jährlich zu mähen, der Graben selbst dagegen nicht. Die Gräben beidseitig der Straße sind ferner im ungefalteten Zustand zu erhalten.
- h) Eine erforderliche Sanierung von Altlasten wird nicht behindert durch die Ausweisung als Naturschutzgebiet.
- i) Bei Sanierung von Altlasten hat sich diese an dem jeweiligen Schutzzweck zu orientieren.
- j) Überschwemmungsgebiet Indetal - Hinweis -  
Im Flächennutzungsplan 1980 der Stadt Aachen ist als nachrichtliche Übernahme das Überschwemmungsgebiet der Inde zwischen Kornelimünster und der Stadtgrenze zu Stolberg dargestellt. Die Bezirksregierung Köln hat diese überarbeitet, sie ist am 21.12.98 in Kraft getreten. Die Inhalte des Naturschutzgebietes bzw. die Festsetzungen zu den einzelnen Zonen unterstützen die Aufgaben des Hochwasserschutzes - Erhalt von unversiegelten Flächen und der natürlichen Retentionsflächen -.

#### **Zone 1: Mähwiesen**

##### **Gebote:**

- a) Die Flächen sind je nach Grad der Ausmagerung ein bis zweimal pro Jahr zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Auf eine zügige Entfernung des Mähgutes ist zu achten.  
Bei zweischürigen Mähwiesen sollte der erste Schnitt nicht vor dem 15.06., der zweite nicht vor dem 15.09. eines Jahres durchgeführt werden.  
Bei einschürigen Mähwiesen sollte der Schnitt nicht vor dem 15.09. eines Jahres erfolgen.
- b) Die Flächen sind gegenüber angrenzenden Weiden einzuzäunen. Gegenüber Waldflächen ist ein Abstand von 5 m zum Stammfuß der Bäume einzuhalten.
- c) Rohr-Glanzglasröhricht ist nur bei Bedarf zu mähen.

Die Einteilung des Naturschutzgebietes in die Zonen 1 bis 12 ist u.a. eine Konkretisierung der vorhandenen Gutachten und Fachbeiträge.

<p>d) Feuchtwiesen sind abschnittsweise alle 3 Jahre im Herbst (ab 15.09.) zu mähen.</p> <p><b>Zone 2: Extensivweiden</b></p> <p><b>Gebote:</b></p> <p>a) Die Flächen sind extensiv zu beweiden - entweder nur 1,4 Großvieheinheiten pro ha oder zehn Mutterschafe pro ha.</p> <p>b) Die Flächen sind gegenüber angrenzenden Waldflächen einzuzäunen.</p> <p><b>Zone 3: Anlage und Erhalt von Auwald</b></p> <p><b>Gebote:</b></p> <p>a) Zwischen Krebsloch und Steinebrück ist im Bereich der Zone 3 die Anlage eines Auwalds vorzusehen. Als Gehölze sind vorwiegend Erlen, aber auch Eschen, Stieleiche, Bergahorn, Traubenkirsche oder andere autypische Arten zu verwenden.</p> <p>b) Die Pappeln sind bei Hiebsreife in 3 Hieben teilweise zu entfernen, durch o.g. Gehölze zu ersetzen bzw. als Totholz zu erhalten.</p> <p>c) Die Waldsimenwiese bei Goertzbrunnen ist zugunsten eines Schachtelhalmauwalds aufzugeben. Hierzu sind Eschen zu pflanzen. Die Fläche ist anschließend der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</p> <p>d) Die Jungerlenbestände im Krebsloch sind auszudünnen und anschließend, je nach den Erfordernissen der Biotoppflege, weiter zu entwickeln.</p> <p>e) Zu der Zone 1 - Mähwiesen - und Zone 2 - Extensivweiden - wird innerhalb der Zone 3 ein 5 m breiter gehölzfreier Streifen angelegt.</p> <p><b>Zone 4: Staudenfluren und Ufergehölze</b></p> <p><b>Gebote:</b></p> <p>a) Die Flächen sind gegenüber angrenzenden Weiden einzuzäunen.</p> <p>b) Die Staudenfluren sind bei Bedarf alle 5 Jahre abschnittsweise zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren.</p> <p>c) Die Flutung der Mühlengräben darf nicht die Mindestwasserführung der Inde beeinträchtigen.</p>	<p>Die Beweidung der Fläche nordöstlich der Bilstermühle und um Gut Komerich dient dem Erhalt der Zweizahnflur und des Moorbinsenrasens.</p>
--	--

<p><b>Zone 5: Mühlengräben</b></p> <p><b>Gebote:</b></p> <p>a) Die Mühlengräben nördlich von Gut Komerich sollen teilweise wieder mit Wasser gefüllt werden.</p> <p>b) Der Teich südlich von Gut Komerich ist, sofern erforderlich, nur abschnittsweise zu entschlammen und mit Wasser zu füllen. Vor Entschlammungen von Teichen und anderen aquatischen Lebensräumen ist der Kreisfischereiberater hinzuzuziehen, um zu prüfen, ob natürlich vorkommende Fischpopulationen im Gewässer vorhanden sind. Falls dies so ist, sollten diese vor dem Entschlammung abgefischt und anschließend zurückversetzt oder umgesetzt werden.</p> <p>c) Die Flutung der Mühlengräben darf nicht die Mindestwasserführung der Inde beeinträchtigen.</p> <p><b>Zone 6: Flurgehölze</b></p> <p><b>Gebote:</b></p> <p>a) Die Feldgehölze südlich und südwestlich der Kläranlage Komerich und an der Bilstermühler Straße sind zu erhalten.</p> <p>b) Abgängige Feldgehölze sind zu erneuern, z.B. durch Pflanzung von Traubeneiche, Hainbuche, Bergahorn, Traubenkirsche, Vogelbeere, Hasel, Schlehe, Weißdorn, Hundsrose und Pfaffenhütchen.</p> <p><b>Zone 7: Südwesthang mit Ginstergebüsch</b></p> <p><b>Gebote:</b></p> <p>a) Die Fläche ist durch einen Weidezaun einzuzäunen.</p> <p>b) Die Bewirtschaftung soll extensiv erfolgen.</p> <p><b>Zone 8: Eichenmischwald</b></p> <p><b>Verbote:</b></p> <p>a) Kahlschläge über 0,3 ha sind untersagt.</p> <p><b>Gebote:</b></p> <p>a) Wiederaufforstungen mit standortgerechten Laubbaumarten, vorherrschend mit Stieleiche.</p> <p>b) Alt- und Totholz sind zu erhalten.</p> <p>c) Es sind Waldmäntel zu entwickeln.</p>	<p>Die Vernässung der Mühlengräben erhöht das Laichgewässerangebot für Amphibien und Fische.</p> <p>Die Schutzausweisung der Flurgehölzbestände dient der Erhaltung von Brutmöglichkeiten einer reichen Avifauna</p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung des Ginsterbestandes bzw. der für Aachen sehr seltenen Ginster-Sommerwurz (<i>Orobancha rapum-genistae</i>)</p>
---	--

<p><b>Zone 9: Flächen für die natürliche Entwicklung</b></p> <p><b>Gebote:</b></p> <p>a) Die Staudenfluren sind bei Bedarf alle 5 Jahre abschnittsweise zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren.</p> <p>b) Die Staudenfluren sind gegenüber angrenzenden Weiden einzuzäunen.</p> <p><b>Zone 10: Staudenfluren</b></p> <p><b>Gebote:</b></p> <p>a) Die Staudenfluren sind bei Bedarf alle 5 Jahre abschnittsweise zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren.</p> <p>b) Die Staudenfluren sind gegenüber angrenzenden Weiden einzuzäunen.</p> <p><b>Zone 11: Steinbruch</b></p> <p><b>Gebote:</b> Der unmittelbare Wandbereich ist durch regelmäßiges Zurückschneiden von Strauch- und Baumbewuchs freizuhalten.</p> <p><b>Zone 12: Obstwiese</b></p> <p><b>Gebote:</b></p> <p>a) Die Flächen sind je nach Grad der Ausmagerung ein- bis zweimal pro Jahr zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Bei zweischürigen Mähwiesen sollte der erste Schnitt nicht vor dem 15.06., der zweite nicht vor dem 15.09. eines Jahres durchgeführt werden. Bei einschürigen Mähwiesen sollte der Schnitt nicht vor dem 15.09. eines Jahres erfolgen.</p> <p>b) Die Flächen sind gegenüber angrenzenden Weiden einzuzäunen. Gegenüber Waldflächen ist ein Abstand von 5 m zum Stammfuß der dort vorhandenen Bäume einzuhalten.</p> <p>c) Es ist alternativ zu 12a) eine Extensivbeweidung mit 1,4 Großvieheinheiten pro ha zulässig.</p>	<p>Das Naturschutzgebiet erstreckt sich über das geologische Naturdenkmal GND 10 Steinbruch westlich der Bilstermühle. Sandsteine und Tonsteine des Unteren Oberkarbons. Es ist der einzige verbliebene Oberflächenaufschluß des Oberkarbons im Stadtgebiet.</p> <p>Das Naturschutzgebiet erstreckt sich über folgende naturnahe Lebensräume (LB): LB 139 Obstwiese Grachtstraße/Komericher Weg und LB 140 Obstwiese Freunder Landstraße</p> <p><b>Nachrichtliche Übernahme:</b> Auf einer Fläche von ca. 1,7 ha soll als Ausgleichsmaßnahme zur Friedhofserweiterung Kolpingstraße im NSG-Indetal in der Zone 12 im Bereich von Gut Gracht nördlich des Indeweges eine Obstwiese angelegt werden.</p>
--	--

<p><b>Aufhebungen</b></p> <p>Zwecks Realisierung des Naturschutzgebietes Indetal werden die Darstellungen in der Entwicklungskarte, die Festsetzungen in der Festsetzungskarte und textlichen Festsetzungen mit Erläuterungsbericht geändert und aufgehoben.</p> <p>In der Entwicklungskarte wird das Ziel 4 e und das Ziel g bzw Ziel 6 für den Bereich der Änderung aufgehoben; das Entwicklungsziel 1 bleibt weiterhin bestehen.</p> <p>In der Festsetzungskarte werden für die Flächen des N 11 Indetal „Landschaftsschutzgebiet“ und „besonderer Schutz von Bäumen, Hecken und Gewässern“ aufgehoben und dafür „Naturschutzgebiet“ festgesetzt.</p> <p>Die Festsetzungen GND 10, ND 689, ND 690, ND 831, ND 832, LB 45, LB 82, LB 83, LB 84, LB 99, LB 139, LB 140, LB 153 zwischen Kornelimünster und der Stadtgrenze zu Stolberg, n.E. 3.3.1.24, n.E. 3.3.1.28., 3.5.3.18 und 3.5.6.22 werden aufgehoben.</p>	
--	--

## Textliche Festsetzungen

Zu - 76 -

Kennz.	Baumart	Gem.	Flur st.	Flur Rechtsw.	Hochw	Blatt
** 679	1 Vogelkirsche	B 4: westl. Aachener Straße Iterbachtal WA	4	89	11569.5	19230.5 75
** 680	1 Vogelkirsche	B 4: westl. Aachener Straße Iterbachtal WA	4	89	11498.0	19157.0 75
** 681	1 Vogelkirsche	B 4: westl. Aachener Straße Iterbachtal WA	4	89	11492.5	1950.5 75
** 682	1 Deutsche Eiche	B 4: östl. Aachener Straße oberhalb Königsmühle WA	2	229	12167.0	19990.0 76
** 683	1 Schwarzerle	B 4: östl. Aachener Straße oberhalb Königsmühle WA	2	229	12315.0	20005.0 76
** 684	1 Deutsche Eiche	B 1: Münsterstraße östl. Am Büchel BR	4	442	11459.0	22549.5 60
** 685	1 Deutsche Eiche	B 1: Münsterstraße östl. Am Büchel BR	4	442	11460.5	22603.5 60
** 686	1 Deutsche Eiche	B 1: Goertzbrunnstraße Grillhütte BR	3	81	12910.5	24031.5 61
** 687	1 Roßkastanie	B 1: Komericher Weg Gutshof BR	20	5	13318.0	23667.0 61
** 688	1 Roßkastanie	B 1: Komericher Weg Gutshof BR	20	5	13320.5	23689.0 61
** 691	1 Linde	B 4: Wilbankstraße Sief SI	7	727	10460.5	16995.0 80
** 693	1 Buche	B 5: Schlottfelder Straße Gut Schlottfeld LA	22	519	04581.0	28675.0 29
** 694	1 Roßkastanie	B 5: Schlottfelder Straße Gut Schlottfeld LA	22	519	04595.5	28647.0 29
** 695	1 Zeder	B 0. Hirschweg Forstabteilung 7 AA	78	431	06826.5	21352,5 68

## Textliche Festsetzungen

Zu - 89 -

Kennz.	Baumart	Gem.	Flur	Flur st.	Rechtsw.	Hochw	Blatt
808. 106	Rotbuche	AA	78	486	03939.5	21044.5	66
808. 107	Rotbuche	AA	78	486	03943.0	21044.0	66
808. 108	Rotbuche	AA	78	486	03944.0	21043.0	66
808. 109	Rotbuche	AA	78	486	03944.5	21043.5	66
808. 110	Rotbuche	AA	78	486	03948.0	21043.5	66
808. 111	Rotbuche	AA	78	486	03948.0	21042.0	66
808. 112	Rotbuche	AA	78	486	03952.5	21040.0	66
808. 113	Rotbuche	AA	78	486	03954.5	21042.0	66
808. 114	Rotbuche	AA	78	486	03960.0	21037.0	66
808. 115	Rotbuche	AA	78	486	03961.0	21037.0	66
808. 116	Rotbuche	AA	78	486	03972.5	21031.5	66
808. 117	Rotbuche	AA	78	486	03980.0	21029.5	66
808. 118	Rotbuche	AA	78	486	04005.0	21023.0	66
** 809	1 Eßkastanie B0: Kannegießerstraße	AA	52	106	04867.5	24657.0	47
** 810	1 Eßkastanie B0: Kannegießerstraße	AA	52	106	04869.5	24626.0	47
** 811	1 Eßkastanie B0: Kannegießerstraße	AA	53	166	04861.0	24604.0	47
** 812	1 Eßkastanie B0: Kannegießerstraße	AA	53	166	04885.5	24589.0	47
** 813	1 Eßkastanie B0: Kannegießerstraße	AA	53	166	04892.0	24594.0	47
** 814	1 Eßkastanie B0: Kannegießerstraße	AA	53	166	04916.5	24568.0	47
** 815	1 Eßkastanie B0: Kannegießerstraße	AA	53	166	04896.0	24578.0	47
** 816	1 Eßkastanie B0: Kannegießerstraße	AA	53	166	04858.0	24586.5	47
** 817	1 Eßkastanie B0: Kannegießerstraße	AA	53	166	04868.5	24515.0	47
** 826	G 2 Eiben B:5 Vaalser Straße 520						
826.001	Eibe	LA	26	480	02094.0	26164.5	36
826.002	Eibe	LA	26	480	02092.0	26163.0	36



## 3.2.3.3 Geologisch schützenswerte Objekte (GND)

Im Stadtgebiet Aachen werden folgende Felsen, Felswände und Quellgebiete als geologische Naturdenkmale festgesetzt:	Die GND 3,4,7,9,10 und 13 liegen in Naturschutzgebieten und zwar im ND 2,5,6,7, 8 und 11. Für diese GND's werden dort Festsetzungen getroffen.
---	--

Nr.	Bezeichnung	Arbeitsblatt
GND 1	Südliche Steinbruchwand im Steinbrucher Sief	80
2	Straßenböschung Venwegener Straße, Lieberstein	71
3	Südwestliche Steinbruchwand im Steinbruch südlich der Bilstermühler Straße	61
4	Steinbruch Walheim, Schleidener Straße	76
4.1	Ostwand südlicher Steinbruch	
4.2	Westwand Mittelrippe	
5	Ehemaliger Steinbruch Aachener Straße, zwischen Walheim und Nütheim (Etzlenberg)	76 76
6	Steinbruchwand am Königsmühlenweg, südwestlich der Königsmühle	76
7	Steinbruch östlich Wasserwerk Schmithof	75, 80
8	Östliche Straßenböschung an der B 258, nördlich Kalkhäuschen	81
9	Mönchsfelsen in Hahn	77
11	Lousberg	29, 37
12	Zyklopensteine im Aachener Wald	68
13	Sieben Quellen in Seffent	28

GND 8		Kornelimünster Walheim, 81
<u>Östliche Straßenböschung an der B 258 nördlich Kalkhäuschen</u>		
Die Schutzausweisung erfolgt	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) aus wissenschaftlichen und erdgeschichtlichen Gründen,</li> <li>b) wegen der Seltenheit und Eigenart.</li> </ul>	<p>Rote Konglomerate (Vichter Konglomerat) des Mitteldevons und Sandsteine des Unterdevons (Zweifaller Schichten) mit der Grenze Unter-/Mitteldevons. Es ist der einzige Aufschluß in den roten Schichten des Unter-Mitteldevons i m Stadtgebiet.</p> <p>Der Schutzzweck ergibt sich aus § 22, Buchstaben a und b LG</p>
<p><u>Gebote</u></p> <p>Die östliche Straßenböschung der B 258 vom Parkplatz bis zur Straßenkurve ist durch regelmäßiges Zurückschneiden von Strauch- und Baumbewuchs freizuhalten.</p>		

GND 11		Aachen, 29, 37
Lousberg		
Die Schutzausweisung erfolgt	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) aus wissenschaftlichen, erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen,</li> <li>b) wegen der Seltenheit und Eigenart.</li> </ul>	<p>Steinzeitlicher Feuersteinbergbau (4.500 -1.800 v. Chr.) Auf die braunen Feuer-steine in den Kreide-Mergel der Aachener Oberkreide/Vetschauer Schichten. Ist das einzige Vorkommen steinzeitlichen Feuersteinbergbaus im Aachener Stadtgebiet und in der näheren Umgebung.</p> <p>Der Schutzzweck ergibt sich aus § 22, Buchstaben a und b LG.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>a) aus wissenschaftlichen, erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen,</li> <li>b) wegen der Seltenheit und Eigenart.</li> </ul>		
GND 12		Aachen, 68
<u>Zyklopensteine im Aachener Wald</u>		
Die Schutzausweisung erfolgt	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) aus wissenschaftlichen und erdgeschichtlichen Gründen,</li> <li>b) wegen der Seltenheit und Eigenart im Bezug auf die Größe der noch erhaltenen Exemplare.</li> </ul>	<p>Durch Kieselsäure (SiO<sub>2</sub>) partiell verfestigte Sande der Aachener Oberkreide (Aachener Sand = Aachener Schichten).</p> <p>Der Schutzzweck ergibt sich aus § 22 Buchstaben a und b LG.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>a) aus wissenschaftlichen und erdgeschichtlichen Gründen,</li> <li>b) wegen der Seltenheit und Eigenart im Bezug auf die Größe der noch erhaltenen Exemplare.</li> </ul>		

<p>c) Die Feuchtbereiche sind jährlich einmal zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.</p> <p>LB 44</p> <p><u>Steinbruchgelände an der Niederforstbacher Straße</u></p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Magerrasenflächen mit Kalktriften.</p> <p><u>Verbote:</u> Wiederaufforstung mit Nadelholz.</p> <p><u>Gebote:</u></p> <p>a) Halbtrockenrasenflächen sind zu erhalten.</p> <p>b) Der Verbuschung ist entgegen zu wirken.</p>	<p>Brand, 60</p> <p>Nadelholz ist nicht der natürlichen Bestockung zugehörig. Die Erhaltung der Kalkvegetation hat hohe Bedeutung.</p>
--	--

<p>LB 46</p> <p><u>Falkenbrutstätte im alten Kalkofen an der Bilstermühler Straße</u></p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Brutstätte für Turmfalken.</p> <p><u>Gebote:</u></p> <p>Bei der Restaurierung des Kalkofens sind die Nisthöhlen am oberen Ofenrand offenzuhalten.</p> <p>LB 48</p> <p><u>Feuchtgebiete östlich des Hergerather Weges Bildchen</u></p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung des Feuchtgebietes mit artenreicher Fauna und Flora.</p> <p><u>Verbote:</u></p> <p>Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.</p> <p><u>Gebote:</u></p> <p>a) Die Fläche ist extensiv zu beweiden.</p> <p>b) Die Verbuschung ist zu verhindern.</p>	<p>Brand, 61</p> <p>Aachen, 66</p>
--	------------------------------------

<p>LB 85</p> <p>Vogelstangenweg</p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung der Lebensgemeinschaft Niederwald und Ruderalfläche wegen floristischer Bedeutung.</p> <p><u>Verbote:</u></p> <p>Die Wiederaufforstung mit Nadelholz ist unzulässig</p>	<p>Kornelimünster/Walheim, 76</p> <p>Erhaltung der Niederwaldwirtschaft. Anreicherung der Ruderalfläche mit heimischen Pflanzen und Kräutern; Erhaltung des Laubwaldes, womöglich in Stockausschlag.</p> <p>Nadelholz ist in Talrinnen nicht standortgerecht.</p>
---	---

<p><u>Gebote:</u></p> <p>a) Die Obstbäume sind zu erhalten.</p> <p>b) Abgängige Obstbäume sind rechtzeitig durch Pflanzung von Hochstämmen zu erneuern.</p> <p>c) Die Wiesen sind extensiv zu nutzen.</p> <p>LB 98</p> <p><u>Feuchtgebiet Eisenhütte</u></p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung der Lebensgemeinschaft Staugewässer im Bereich des Itebaches aus zoologischen Gründen.</p> <p><u>Gebote:</u></p> <p>a) Flach- und Tiefwasserzonen sind anzulegen.</p> <p>b) Der Bereich ist mit einheimischen Kräutern anzureichern.</p>	<p>Kornelimünster/Walheim, 75</p>
---	-----------------------------------

<p>LB 100</p> <p><u>Obstwiese Heerleener Feldweg/Oberdorfstraße</u></p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Lebensgemeinschaft Obstwiese wegen der zoologischen, ornithologischen und landschaftlichen Bedeutung.</p> <p><u>Verbote:</u></p> <p>Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln ist untersagt.</p> <p><u>Gebote:</u></p> <p>a) Die Obstbäume sind zu erhalten.</p> <p>b) Abgänge Obstbäume sind rechtzeitig durch Pflanzung von Hochstämmen zu erneuern.</p> <p>c) Die Wiesen sind extensiv zu nutzen.</p>	<p>Richterich, 10</p>
<p>LB 101</p> <p><u>Obstwiese nördlich Forsterheider Straße</u></p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Lebensgemeinschaft Obstwiese wegen der zoologischen, ornithologischen und landschaftlichen Bedeutung.</p> <p><u>Verbote:</u></p> <p>Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln ist untersagt.</p>	<p>Richterich, 10, 11</p>

<p>c) Die Wiesen sind extensiv zu nutzen</p> <p>LB 138</p> <p><u>Obstwiese nordöstlich der Zehntstraße</u></p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Lebensgemeinschaft Obstwiese wegen der zoologischen, ornithologischen und landschaftlichen Bedeutung.</p> <p><b>Verbote:</b></p> <p>Die Anwendung von Pflanzbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln ist untersagt.</p> <p><b>Gebote:</b></p> <p>a) Die Obstbäume sind zu erhalten.</p> <p>b) Abgängige Obstbäume sind rechtzeitig durch Pflanzung von Hochstämmen zu erneuern.</p> <p>c) Die Wiesen sind extensiv zu nutzen.</p>	<p>Brand, 61</p>
--	------------------

<p>LB 141</p> <p><u>Freunder Bach</u></p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Schaffung einer natürlichen Bachaue und zur Steigerung der Artenvielfalt sowie zur Erhaltung des Landschaftsbildes.</p> <p>Der Schutzbereich beträgt beidseitig des Bachlaufs je 5 m, er schließt die vernäbten Bereiche sowie die Bereiche für das Anpflanzen von Flurgehölzen aus.</p>	<p>Brand, 51</p> <p>Unter Pos. 3.5.5.3 und 3.5.5.4 ist das Anpflanzen von Ufergehölzen und unter Pos. 3.5.6.5. das Anpflanzen von Flurgehölzen vorgesehen.</p>
--	--

<p>LB 152</p> <p><u>Breite Bach</u></p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung des Landschaftsbildes, zur Steigerung der Artenvielfalt sowie zur Schaffung einer natürlichen Bachaue.</p> <p>Der Schutzbereich beträgt beidseitig des Bachlaufes je 10 m, jedoch zwischen Pützgasse und Münsterstraße nur die rechtsgelegene dreiecksförmige Fläche.</p> <p><u>Verbote:</u></p> <p>Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.</p> <p><u>Gebote:</u></p> <p>a) Der geschützte Uferbereich ist landwirtschaftlich extensiv zu nutzen.</p> <p>b) Der vorhandene Baumbestand ist zu erhalten, zu pflegen und nötigenfalls durch Neuanpflanzungen zu ergänzen oder zu ersetzen.</p> <p>LB 153</p> <p><u>Inde:</u></p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung des Landschaftsbildes, zur Steigerung der Artenvielfalt sowie zur Schaffung einer natürlichen Bachaue.</p> <p>Der Biotop LB 153 Inde gliedert sich in Teilabschnitte</p> <p><b>S</b> von Schmithof-Mühle ( N9) bis B 258 (Schleidener Straße, Ortslage Friesenrath);</p>	<p>Brand, Kornelimünster/Walheim, 60, 70</p> <p>Kornelimünster/Walheim, 51, 61, 71, 72, 76, 77, 81</p>
---	--

**S** die flächenmäßige Abgrenzung beträgt beidseitig des Bachlaufes je 10 m, ausgenommen Straßenböschung der B 258 bzw. die landwirtschaftlichen Gebäudeteile;

**S** nördlich der Ortslage Friesenrath bis zum N 6 ; die flächenmäßige Abgrenzung beträgt beidseitig des Bachlaufes je 10 m;

**S** nördlich der Ortslage Hahn bis zur Ortslage Kornelimünster; die flächenmäßige Abgrenzung beträgt beidseitig des Bachlaufes je 10 m, soweit keine Bauwerke oder Straßenböschung in diese Zone fallen.

Verbote:

Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln einschließlich Schädlings bekämpfungsmitteln sind untersagt.

Gebote:

- a) Der geschützte Uferbereich ist landwirtschaftlich extensiv zu nutzen.
- b) Im geschützten Uferbereich sind vereinzelte bachbegleitende Ufergehölze zu pflanzen.
- c) Im geschützten Uferbereich ist der vorhandene Baum- und Gehölzbestand zu erhalten, zu pflegen und nötigenfalls durch Neuanpflanzungen zu ergänzen oder zu ersetzen.

<p>3.3.1.20</p> <p><u>Ehemalige Bunkerfläche westlich der Schurzelter Straße</u></p> <p>Die Fläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</p> <p>3.3.1.21</p> <p><u>Bunkerfläche östlich der Schurzelter Straße</u></p> <p>Die Fläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</p> <p>3.3.1.22 - 3.3.1.23 entfällt</p> <p>3.3.1.25 entfällt</p> <p>3.3.1.26</p> <p><u>Ehemaliger Bahndamm bei Bildchen</u></p> <p>Der ehemalige Bahndamm ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</p>	<p>Laurensberg, 36</p> <p>Die Maßnahme dient der Verbesserung der Lebensbedingungen für die Tierwelt und des Landschaftsgefüges.</p> <p>Laurensberg, 36</p> <p>Die Maßnahme dient der Verbesserung der Lebensbedingungen für die Tierwelt und des Landschaftsgefüges.</p> <p>Aachen, 66</p> <p>Die Brachfläche ist stark mit Ginster bewachsen. Entsprechend der Charakterisierung der Landschaftseinheit 1 c unter Punkt 2.3.1 der Grundlagenkarte II wird sich auf dieser Fläche ein der potentiellen natürlichen Vegetation des Eichen-Hainbuchenwaldes ähnlicher Strauch- und Baumbestand entwickeln.</p>
---	---



<p>3.3.1.27</p> <p><u>Fläche anschließend an den Bahndamm bei Bildchen</u></p> <p>Die Fläche soll der natürlichen Entwicklung überlassen werden.</p> <p>3.3.1.29 entfällt</p> <p>3.3.1.30</p> <p><u>Brachfläche zwischen Münsterstraße, dem ehemaligen Bahnhof Kornelimünster und der B 258</u></p> <p>Bis zur Nutzung des im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche dargestellten Bereiches ist die natürliche Entwicklung beizubehalten.</p> <p>3.3.1.31</p> <p><u>Brachfläche zwischen der Münsterstraße, dem, ehemaligen Bahnhof Kornelimünster und der B 258</u></p> <p>Bis zur Nutzung des im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche dargestellten Bereiches ist die natürliche Entwicklung beizubehalten.</p>	<p>Aachen, 66</p> <p>Die Fläche besitzt nicht die für die Landwirtschaft erforderliche Qualität.</p> <p>Kornelimünster/Walheim, 71</p> <p>Gemäß Flächennutzungsplan soll diese Fläche gemischte Baufläche werden.</p> <p>Kornelimünster/Walheim, 71</p> <p>Gemäß Flächennutzungsplan soll diese Fläche gemischte Baufläche werden.</p>
--	--

## 3.5.4 Pflanzen von Hecken ( § 26 Ziffer 2 LG)

<p>3.5.4.6</p> <p>Wirtschaftsweg von der Dorffer Straße</p> <p>Pflanzen einer Hecke an der südwestlichen Seite des von der Dorffer Straße in nordwestlicher Richtung abzweigenden Wirtschaftsweges.</p> <p>3.5.4.7</p> <p><u>Nordseite der Abzweigung eines Wirtschaftsweges westlich der Kläranlage</u></p> <p>a) Für die Anlage der Hecke ist eine 10 - 12 m breite Fläche vorzusehen.</p> <p>b) Die Hecke ist gegenüber der Weide einzuzäunen.</p> <p>c) Für die Pflanzung sind heimische, standortgerechte Gehölzarten zu verwenden. Anstelle der Pflanzung ist auch die Anlage einer „Benges-Hecke“ möglich.</p> <p>3.5.4.8</p> <p><u>Wirtschaftswege nördlich der Ortslage Krauthausen</u></p> <p>a) Für die Anlage der Hecke ist eine 10 - 12 m breite Fläche vorzusehen.</p> <p>b) Die Hecken sind gegenüber der Weide einzuzäunen.</p> <p>c) Für die Pflanzung sind heimische, standortgerechte Gehölzarten zu verwenden. Anstelle der Pflanzung ist auch die Anlage einer „Benges-Hecke“ möglich.</p>	<p>Kornelimünster/Walheim, 61</p> <p>Brand, 61</p> <p>Brand, 61</p>
---	---

<p>3.5.6.19</p> <p><u>Heyder Feldweg</u></p> <p>Anpflanzen von Flurgehölzen in der nördlich von Haus Heyden verlaufenden Geländemulde.</p>	<p>Richterich, 3</p>
<p>3.5.6.20</p> <p><u>Bereich „Auf dem Holzapfel“</u></p> <p>Ergänzen von Flurgehölzen auf dem Grundstück der Stadtwerke in Linter, im Wasserschutzgebiet I.</p>	<p>Aachen, 69</p>
<p>3.5.6.21     entfällt.</p>	
<p>3. 5.6.23     entfällt.</p>	
<p>3.5.6.24</p> <p><u>Roermonder Straße/Ürsfelder Fußpfad</u></p> <p>Anpflanzen von Flurgehölzen an der Nordseite des Gewerbegebietes in einer Breite von 15 m.</p>	<p>Richterich, 20</p>
<p>3.5.6.25</p> <p><u>Weg Ochsenstock</u></p> <p>Anpflanzen von Flurgehölzen auf dem Hofgrundstück Huppertz entlang der Grundstücksgrenzen bis zum Weg Ochsenstock und entlang dieses Weges.</p>	<p>Laurensberg, 27</p>

<p>3.5.8 <u>Herrichtungen von geschädigten Grundstücken (§ 26 Ziffer 3 LG)</u></p> <p>c) <u>Sonstige geschädigte Grundstücke</u></p> <p>3.5.8.36. <u>Freiliegender Bunkerrest zwischen Ritscheider Weg und BAB-Belgienlinie</u> Der Bunkerrest ist zuzuschütten und die Fläche in Grünlandnutzung zu nehmen.</p> <p>3.5.8.37 <u>Freiliegender Bunkerrest östlich des Ritscheider Weges</u> Der Bunkerrest sit mit Erde zuzuschütten und die Fläche in Grünlandnutzung zu nehmen.</p> <p>3.5.8.38 <u>Gesprengrter Bunker östlich der B 258 zwischen Friesenrath und Kalkhäuschen</u> Die Bunkerfläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen (Flurgehölzentwicklung).</p> <p>3.5.8.39 <u>Freiliegender Schacht im Münsterwald nördlich der Straße Rotterdell</u> Der Schacht nahe der Stadtgrenze ist zu verfüllen.</p> <p>3.5.8.40 <u>Alte Kläranlage Im Krebsloch an der B 258</u> Die vorhandenen Gebäude und Anlagen sind zu beseitigen. Die Fläche ist mit Gehölzen/Flurgehölzen zu bepflanzen.</p>	<p>Kornelimünster/Walheim, 69</p> <p>Kornelimünster/Walheim, 69</p> <p>Kornelimünster/Walheim, 81</p> <p>Kornelimünster/Walheim, 81</p> <p>Brand, 41</p>
--	--

<p>3.6 Befreiungen</p> <p>Die Untere Landschaftsbehörde bzw. Untere Forstbehörde hat auf Antrag von den in diesem Landschaftsplan für Landschaftsschutzgebiete getroffene Festsetzungen eine Befreiung für das Errichten oder Ändern von baulichen Anlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Ziffer 1-3 zu zulassen, wenn das Vorhaben weder den Charakter des Gebietes verändern kann, noch dem Schutzzweck zuwiderläuft.</p> <p>Im übrigen kann die Untere Landschaftsbehörde bzw. Untere Forstbehörde von den Festsetzungen dieses Landschaftsplanes auf Antrag Befreiung erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes zu vereinbaren ist oder  <b>S</b> zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde;</li> <li>2. Überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</li> </ol>	
--	--

<p>3.7 <u>Ordnungswidrigkeiten</u></p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Ziffer 2 des Landschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Verboten der Ziffer 3.2.1.1 für <u>Naturschutzgebiete</u>,</li> <li>2. den gebietsspezifischen Verboten oder Geboten der Ziffer 3.2.1.2 für die einzelnen Naturschutzgebiete (N 1 bis N 11),</li> <li>3. Den Verboten der Ziffer 3.2.2 für das Landschaftsschutzgebiet,</li> <li>4. Den Verboten oder Geboten der Ziff. 3.2.3.1, 3.2.3.2 und 3.2.3.3 für die Naturdenkmale oder</li> <li>5. den Verboten oder Geboten der Ziffer 3.2.4 für geschützte Landschaftsbestandteile</li> </ol> <p>zuwiderhandelt.</p> <p>Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- DM geahndet werden (§ 71 Abs. 1 LG).</p> <p>Unabhängig davon wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.03.1987 (BGBl. I S. 945) mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb eines Naturschutzgebietes</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,</li> <li>2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,</li> <li>3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,</li> </ol>	
--	--

<p>4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,</p> <p>5. Wald rodet,</p> <p>und dadurch wesentliche Bestandteile eines solchen Gebietes beeinträchtigt.</p> <p>Außerdem wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer rechtswidrig Naturdenkmale beschädigt oder zerstört.</p> <p>Der Versuch ist strafbar (§ 304 Strafgesetzbuch.)</p>	
---	--

Diese „Textlichen Darstellungen und textlichen Festsetzungen mit Erläuterungsbericht“ sind Bestandteil der Änderung Nr. 15 des Landschaftsplanes 1988 der Stadt Aachen - Naturschutzgebiet Indetal - und beinhalten die sich aus der Genehmigung der Bezirksregierung Köln vom 17.08.2001 ergebenden Änderungen und Ergänzungen. Sie sind Bestandteil des Beschlusses des Rates der Stadt vom 22.05.2002, mit dem der Rat der Stadt diesen beigetreten ist.

Aachen, den 23.05.2002

(Dr. Linden)